Letter of Intent (LOI) (Absichtserklärung)

Zwischen

Partei 1 (nachgenannt „A“)

_____

_____

_____

und

Partei 2 (nachgenannt „B“)

_____

_____

_____

A. Präambel

1. „A“ ist Alleinaktionär seines erfolgreich geführten Unternehmens „C“ AG, welches

   bezweckt: _____
2. „B“ ist eine seit Jahrzehnten in der Branche XY operative Unternehmung.
3. „B“ beabsichtigt die Aktien der „C“ AG zu erwerben, wozu „B“ und „A“ in ernsthafte Vertragsverhandlungen, ohne sich zum Abschluss eines Aktien(haupt)kaufvertrages verpflichten zu wollen, treten.
4. Unter diesen Voraussetzungen schliessen die Parteien nachgenannten Letter of Intent (nachgenannt „LOI“):

B. Letter

5. Geplante Transaktion

a. Die Parteien beabsichtigen, in ernsthafte Verhandlungen bezüglich des Erwerbs aller Aktien „C“ AG durch B zu treten.
b. Die angestrebten Konditionen:
   i. Aktienkauf (share deal)
   ii. Kaufpreisbestimmung nach den für Unternehmenskäufe üblichen Bewertungsvorschriften
   iii. Übliche Gewährleistungsbedingungen

6. Verbindlichkeitsgegenstand

a. Obwohl beide Parteien nach Treu und Glauben interessiert sind, eine definitive Vereinbarung über den Aktienkauf (Hauptvertrag) zu schliessen, anerkennen sie gegenseitig, dass keine Partei aus diesem LOI irgendwelche durchsetzbaren

© 2017 Bürgi Nägeli Rechtsanwälte / LAWMEDIA AG

www.vertragsrecht.ch

Rechte auf den Abschluss des Hauptvertrages ableiten oder weitere Vertragsverhandlungen erwirken kann.

7. Informationsaustausch

a. Entweder stellt „A" dem „B" seine Vendor Due Diligence-Dokumentation zur Verfügung, gibt die notwendigen Informationen und legt die erforderlichen Dokumente offen
b. Oder „B" lässt eine Buyer Due Diligence-Prüfung vornehmen, „A" stellt die erforderlichen Dokumente zur Verfügung und gibt „B" die verlangten Auskünfte.

8. Geheimhaltung

a. Zur Wahrung der Geheimhaltung gilt die zwischen den Parteien geschlossene Geheimhaltungsvereinbarung.
b. Eine Ausfertigung dieser Geheimhaltungsvereinbarung befindet sich im Anhang und wird zum integrierenden Bestandteil dieses LOI erhoben.

9. Exklusivität

a. „A" verpflichtet sich, während der Anwendungsdauer dieses LOI mit Dritten weder Verhandlungen bezüglich eines ganzen oder teilweisen Verkaufs der Aktien an „C" zu führen, noch in diesem Zusammenhang sonstige Vereinbarungen zu schliessen oder Absichtserklärungen abzugeben.
b. „A" hält seine Organe, Mitarbeiter und Berater wie auch die Organe des Unternehmens „C" an, die Exklusivität zu beachten.

10. Konventionalstrafe

a. Verletzt eine Partei ihre Geheimhaltungs- und Exklusivitäts-Pflichten, hat sie der

   anderen Partei eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF _____

   (Schweizerfranken _____)
   zu bezahlen.
b. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

11. Dauer und Beendigung

a. Bis zum angestrebten Abschluss des schriftlichen Hauptvertrages (Aktienkaufvertrag)
   i. führen die Parteien Verhandlungen;
   ii. sind beide Parteien jederzeit frei, die Vertragsverhandlungen abzubrechen, unter schriftlicher Mitteilung an die andere Partei; ein Grund ist nicht zu nennen;
b. Die Parteien wollen die Vertragsverhandlungen abgeschlossen haben bis:

   TT.MM.JJJJ _____
   - Ohne anderslautende Vereinbarung sind die Parteien danach – unter Berücksichtigung allfälliger Verpflichtungen aus diesem LOI – frei.

12. Schriftformvorbehalt

a. Ergänzungen, Änderungen oder die Aufhebung dieses LOI bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und sind von den Parteien zu unterzeichnen.
b. Auch die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel bedarf zu ihrer Gültigkeit der vorbeschriebenen Schriftform.

© 2017 Bürgi Nägeli Rechtsanwälte / LAWMEDIA AG

13. Verhältnis zu früher oder später geschlossenen Vereinbarungen

a. Dieser LOI geht allen anderen Vereinbarungen ranglich vor.
b. Wollen die Parteien nachträglich etwas anderes, müssten sie diesen LOI entsprechend ändern oder ergänzen.

14. Anwendbares Recht

- Auf diesen LOI ist schweizerisches Recht anwendbar.

15. Gerichtsstand

- Ausschliesslicher Gerichtsstand ist: _____

16. Salvatorische Klausel

a. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder Inhalte einer in den Vertrag integrierten Beilage dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
b. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

Ort / Datum: _____

A:

_____

B:

_____

<u>Anhang</u>

- Geheimhaltungsvereinbarung vom _____
- Term sheet
- Vertraulichkeitserklärungen der Organe von „B“

s.e.&o. – ohne Gewähr

© 2017 Bürgi Nägeli Rechtsanwälte / LAWMEDIA AG

www.vertragsrecht.ch